

St. Johann, am 20.7.1999

Zahl: 3/207-227/10-1999-H

Böndlsee, Goldegg-Wenig
Dü n g e v e r b o t !

VERORDNUNG

Gemäß § 48 Abs. 2 lit. d des Wasserrechtsgesetzes – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung, wird für das unmittelbare Einzugsgebiet des Böndlsees in Goldegg-Wenig die Aufbringung von Düngestoffen wie folgt untersagt oder geregelt:

§ 1

Die Verordnung gilt für das unmittelbare Einzugsgebiet des Böndlsees in der Gemeinde Goldegg/Pg., das in § 2 festgelegt ist.

§ 2 (1)

Die Grenzen der Düngeverbotszone, deren Fläche zur Gänze in der KG. Wenig der Gemeinde Goldegg/Pg., liegt, verlaufen:

Ausgehend von einem Abstand von 50 m von der Grenze des Böndlsees, Grst. 932 verläuft die östliche Grenze in Querverbindung zu den umgebenden Straße Grst. 1213 und 1214. Vom südöstlichen Ende dieser Querverbindung führt sie in südwestlicher Richtung entlang der Grenze des Grst. 1213 bis zum Grst. 926/1 auf Höhe der nordwestlichen Ecke der Bfl. 76, von dort in nordwestlicher Richtung bis zum Grst. 928 und weiter bis zum Seeablauf in einem Abstand von 30 m von der Seegrundgrenze. Von dort verläuft die südliche Grenze bis zum Weg im Bereich der Ostecke des Grundstückes 944/2, weiter in zunächst nordwestlicher, dann nördlicher und nordöstlicher Richtung entlang des Weges über die Grst. 947, 937, 940 und 935 bis zur Straße Grst. 1214 und entlang dieser in südöstlicher Richtung bis zum eingangs beschriebenen nordwestlichen Ende der Querverbindung auf Grst. 1214.

§ 2 (2)

Die Grenzen des unmittelbaren Einzugsgebietes sind in dem, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan im Maßstab 1:2000 ersichtlich gemacht, der bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau sowie der Gemeinde Goldegg/Pg. während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG) zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

§ 3

Im unmittelbaren Einzugsgebiet des Böndlsees innerhalb der ausgewiesenen Grenzen ist die Aufbringung von Düngestoffen wie Gülle, Jauche, Klärschlamm, Stallmist, Mineraldünger und Kompost unbeschadet der sich aus sonstigen Vorschriften ergebenden Verbote jedenfalls untersagt.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 als Verwaltungsübertretungen bestraft.

Der Bezirkshauptmann:
i.v.Dr. Heinz Paier